

Anlage 1

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft beim Aufbau und bei der Festigung der Nationalen Volksarmee, für hervorragende Leistungen bei der Führung der Einheiten, in der politischen und militärischen Ausbildung, bei der Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie für ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung und für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten."

§ 4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit der Medaille entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite je einen Soldaten der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden

die Worte „Für hervorragende Verdienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits schwarz-rot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaille gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ II

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“**

§ 1

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und bei der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben sowie für andere hohe Leistungen zum Schutze der Staatsgrenzen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee im Grenzdienst
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.